

TEIL III: ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (LBG)

TEL: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHEN- ERKLÄRUNG (BauGB + BauNVO)

TEXTILE

| | |
|---|------------|
| Fassung vom: | 24.04.2006 |
| Satzung Verfahrensstand: Fertigung: | |

„Wohngebiet Donaupark“

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften:

Gemeinde Immendingen

INHALT:

TEXTTEILE

TEIL I: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

1.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

1. At der baulichen Nutzung

2. MaB der baulichen Nutzung

3. Bauweise

4. Sonstige Festsetzungen

5. Festsetzungen zur Grundordnung und Ausgleichsflächen

1.3 Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

1.4 Hinweise

1.5 Anlagen zum Bebauungsplan

II.3 Örtliche Bauvorschriften

II.2 Raumlicher Gestaltungsbereich

II.1 Rechtsgrundlagen

TEIL II ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

II.4 Anlagen zum Bebauungsplan

1. Außere Gestaltung der baulichen Anlagen
2. Dachgestaltung
3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfließungen
4. Freileitungen
5. Müllbehälterstandorte
6. Zahl der Stellplätze
7. Regenrückhalte
8. Drainage

TEIL I: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) l. d. F. vom 20.07.2004 (BGBl. I S. 2141),
2. Bauuntzugsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
3. Planzeichenvorordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58)

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

1.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1. BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

entspreechend Planrechtschreib.

„Schank- und Speisewirtschaften“, gem. § 1 (6) 1 BauNVO nicht zulässig.
§ 4 (3) BauNVO sowie die nach § 4 (2) 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen
in den Baufeldern C, D, E sind die Ausnahmeweise zulässigen Nutzungen nach

Tankstellen“ gem. § 1 (6) 1 BauNVO nicht zulässig.

und 5 BauNVO ausnahmeweise zulässigen Nutzungen „Gartenbauabtriebe und
im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind in den Baufeldern A und B die nach § 4 (3)
im BauNVO ausnahmeweise zulässigen Nutzungen nach

WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

entspreechend Planrechtschreib.

Siehe Legende im Lageplan
(§ 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB, §§ 16 - 21 a BauNVO)

Die festgesetzten Weite für die Grundflächenzahl stellen Höchstwerte dar, die in den einzelnen Baufeldern nicht immer erreicht werden können.
In den Baufeldern C und D erhöht sich die Zulässige Grundflächenzahl baulicher Anlagen
gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten
Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8.

Die festgesetzten Weite für die Geschossfläche Grundfläche baulicher Anlagen
entspreechend Planrechtschreib.
In den Baufeldern C und D erhöht sich die Zulässige Grundflächenzahl stellten Höchstwerte dar, die in den einzelnen Baufeldern nicht immer erreicht werden können.
Den festgesetzten Weite für die Geschossfläche Grundfläche baulicher Anlagen

entspreechend Planrechtschreib.

2.2 Geschossfläche GZ

Geänderte Fläche hergestellt werden, einschließlich der hierfür erforderlichen
In den Baufeldern C und D erhöht sich die Zulässige Geschossfläche (GZ) gemäß §
21 a (5) BauNVO um die Flächen notwendiger Stellplätze, die in Gragen unter der
Fahrgasse befindlich.

Max. Trauf- und Gebäudeteile sowie Mindestrauhöhe entsprechen Planrechtschreib.
Die max. Trauf- und Gebäudeteile sowie Mindestrauhöhe wird vorab an
bezogen als absolute Höhe über der jeweils ausgewiesenen EFH festgesetzt.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 9 (1) 1. BauGB

- 3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**
- 3.1 offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- In den Baufeldern A, C, D (bei Festsetzung Pultdach) ist das oberte Geschoß auf der Traufseite (bei) Gegenständach als Versetzes Pultdach entgegen zu setzen. Das bei muss der Firstversatz mindestens 1,0 m getragen; die Fläche des Nebendaches darf dabei 0,3 der Gesamtfläche des Gesamtdaches betragen.
- Um mindestens 2,0 m gegenüber dem darunter liegenden Geschoß zurück zu setzen, im Baufeld F ist das oberte Geschoß auf der Sild- und der Westseite des Gebäudes entsprechend Planenrichtung einzurichten.
- 3.2 abweichende Bauweise, Längenbeschrankung**
- Bei: Im Sinnen der offenen Bauweise, jedoch sind in den Baufeldern A, B und C aus Schallschutzwänden nur Gebäude mit einer Länge von mindestens 30,0 m unter schritten werden, wobei ein Mindestabstand von 2,50 m zur Die nach LB0 geforderten, seitlichen Abstandslächen dürfen auf der Nordseite nur ein Gebäude mit einer Länge von mindestens 75,0 m zulässig.
- A2: Im Sinnen der offenen Bauweise, jedoch ist im Baufeld D aus Schallschutzwänden Vierkantschlüchen nur Vierkantschlüchen ist unverbindlich. Die im Plantell ausgewiesenen Die Aufteilung der Vierkantschlüchen ist unverbindlich. Die im Planstell ausgewiesenen Vierkantschlüchen mit besonderer Zweckbestimmung sind als Mischnutzungsläche zur Gemeinsamen Benutzung durch alle Verkehrrssparten festgesetzt.
- 4.1 Vierkantschlüchen (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Im Bereich der Leitungserichte sind bauliche Anlagen sowie Einwirkungen, die den Bestand, Betrieb und die Instandhaltung der Leitung oder Mulden beeinträchtigen, nicht zulässig.
- GR/LR 1: Geh- und Leitungsericht zu gunsten der Anlieger und der Gemeinde zur oberflächigen Abführung eines Regenwassers und zugunsten der Gemeinde zur unterirdischen Führung eines Regenwassersammlers.
- Die mit Leitungsericht belagte Fläche hat eine Breite von maximal 4,0 m. Für Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsaufgaben ist der Leitung ist der Gehwegbereich gefüllt.
- LR 3: Leitungsericht zu gunsten der Gemeinde zur unterirdischen Führung einer Trinkwasserleitung. Die Leitung wird überwiegend im angrenzenden, öffentlichen Bereich der Zuggang zum Kanal zu gewähren.
- LR 2: Leitungsericht zu gunsten der Gemeinde zur unterirdischen Führung eines Regenwassersammlers.
- Die Mulde im Osten an der Böschung zur L 225 ist nur zur Ableitung des Oberflächenwassers der Böschung und der privaten Grünfläche vor gesehen. Eine Einleitung von Dachwasser ist nicht zulässig.
- Die Mulde im Osten an der Böschung zur L 225 ist nur zur Ableitung des unterirdischen Abflusses Regenwassers und zugunsten der Gemeinde zur oberflächigen Abführung eines Regenwassers.
- Regenwasseraufnahmen. Einleiter von Dachwasser ist nicht zulässig.
- 4.2 Geh-, Fahr- und Leitungsericht (§ 9 (1) 21 BauGB)
- Im Bereich der Leitungserichte sind bauliche Anlagen sowie Einwirkungen, die den Bestand, Betrieb und die Instandhaltung der Leitung oder Mulden beeinträchtigen, nicht zulässig.
- Bestand, Betrieb und die Instandhaltung der Leitung oder Mulden beeinträchtigen, die den Leitungsericht zu gunsten der Anlieger und der Gemeinde zur unterirdischen Führung eines Regenwassers und zugunsten der Gemeinde zur oberflächigen Abführung eines Regenwassers und zugunsten der Gemeinde zur unterirdischen Führung eines Regenwassersammlers.
- Die mit Leitungsericht belagte Fläche hat eine Breite von maximal 4,0 m. Für Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsaufgaben ist der Leitung ist der Gehwegbereich gefüllt.
- LR 3: Leitungsericht zu gunsten der Gemeinde zur unterirdischen Führung einer Trinkwasserleitung. Die Leitung wird überwiegend im angrenzenden, öffentlichen Bereich der Zuggang zum Kanal zu gewähren.
- LR 2: Leitungsericht zu gunsten der Gemeinde zur unterirdischen Führung eines Regenwassersammlers.
- Die mit Leitungsericht belagte Fläche hat eine Breite von maximal 4,0 m. Für Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsaufgaben ist der Leitung ist der Gehwegbereich gefüllt.
- Geheimnisse im Rahmen der Zuggang zur Leitung zu gewähren.
- Für Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsaufgaben ist der Leitung ist der Gehwegbereich gefüllt.
- Geheimnisse im Rahmen der Zuggang zur Leitung zu gewähren.
- Gemeinde im Rahmen der Zuggang zur Leitung zu gewähren.

- 4.3 Stellpläte und Garagen (§ 9 (1) 11 und 20 BauGB, § 12, 21a (4) 3 BauNVO) Private Stellplätze sind nur senkrecht zur Verkehrsfläche zu zulassen. Garagen haben mit ihrer Zufahrtssseite einen Abstand von mindestens 1,00m, Carports generell von mindestens 0,50m zur offentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Im Baufeld A entlang der Donaustraße ist am Bahnübergang ein Bereich ausgewiesen, in dem eine Ein- und Ausfahrt zu Stellplätzen, Carports und Garagen nicht zulässig ist. Entlang der L 225 ist ein anbaufreier Streifen mit 20m freizuhalten. Garagen dürfen in diesem Anbauverbotstreifen nicht errichtet werden (siehe auch I.3.4). Die für die Herstellung der Verkehrsfläche erforderliche Mindesthöhe einer Straße ist der BauNVO. Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB) Die für die Herstellung der Verkehrsfläche erforderliche Mindesthöhe einer Straße ist der BauNVO. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) Aufgrund der Schallmissioen von Baulücken sind die Straßenstrasse B 311, Landesstraße L 225 und der Bahnhofsstrecke im Meindingen-Tullingen sind zur Nord- und Ostseite des Gebäudes Lärmschutzbauungen erforderlich. Aufenthaltsräume sind in den Baufeldern A, B und C zur Ostseite (B 311 und BauNVO) und im Baufeld D zur Ostseite (L 225) nicht zulässig. Rasengittersteine, Kiesflächen, Schotterrasen etc. herzustellen. Wird Regenwasser in angrenzende Vegetationsflächen verlegete Plasterrungen sind mit Fuge, Drainageplaster, Lässtigen Belägen wie in Split verlegete Plasterrungen mit Fuge, Drainageplaster, Rasengittersteine, Kiesflächen, Schotterrasen etc. herzustellen. Wird Regenwasser in angrenzende Vegetationsflächen verleget, so sind auch Betonplatten zulässig. Das auf den Gründstücken abzuleitende Niederschlagswasser von Dachern und Grünflächen ist in die vorgeschenen Regenwasserkannale und Oberflächenmulden abzuleiten. Regelung des Wasseraufwusses (§ 9 (1) 16 BauGB) Wasserflächen und Flächen für die Wasserverschafft, den Hochwasserschutz und die Wasserschutzmaßnahmen sind im Baufeld F ist zwischen der geplanten Bebauung und der FH-Abteilung des Regenwassers in die Donau vorzusehen. Diese Fläche wird im Zuge der Errichtung als flache Wiesenmulde ausgenutzt. Die Lage und Höhe der Straßen, Mulden und der Retentionsfläche ist der Erschließungsplanung zu entnehmen.
- 4.4 Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB) Die für die Herstellung der Verkehrsfläche erforderliche Mindesthöhe einer Straße ist der BauNVO. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) Aufgrund der Schallmissioen von Baulücken sind die Straßenstrasse B 311, Landesstraße L 225 und der Bahnhofsstrecke im Meindingen-Tullingen sind zur Nord- und Ostseite des Gebäudes Lärmschutzbauungen erforderlich. Aufenthaltsräume sind in den Baufeldern A, B und C zur Ostseite (B 311 und BauNVO) und im Baufeld D zur Ostseite (L 225) nicht zulässig. Rasengittersteine, Kiesflächen, Schotterrasen etc. herzustellen. Wird Regenwasser in angrenzende Vegetationsflächen verlegete Plasterrungen sind mit Fuge, Drainageplaster, Lässtigen Belägen wie in Split verlegete Plasterrungen mit Fuge, Drainageplaster, Rasengittersteine, Kiesflächen, Schotterrasen etc. herzustellen. Wird Regenwasser in angrenzende Vegetationsflächen verleget, so sind auch Betonplatten zulässig. Das auf den Gründstücken abzuleitende Niederschlagswasser von Dachern und Grünflächen ist in die vorgeschenen Regenwasserkannale und Oberflächenmulden abzuleiten. Regelung des Wasseraufwusses (§ 9 (1) 16 BauGB) Wasserflächen und Flächen für die Wasserverschafft, den Hochwasserschutz und die Wasserschutzmaßnahmen sind im Baufeld F ist zwischen der geplanten Bebauung und der FH-Abteilung des Regenwassers in die Donau vorzusehen. Diese Fläche wird im Zuge der Errichtung als flache Wiesenmulde ausgenutzt. Die Lage und Höhe der Straßen, Mulden und der Retentionsfläche ist der Erschließungsplanung zu entnehmen.
- 4.5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) Aufgrund der Schallmissioen von Baulücken sind die Straßenstrasse B 311, Landesstraße L 225 und der Bahnhofsstrecke im Meindingen-Tullingen sind zur Nord- und Ostseite des Gebäudes Lärmschutzbauungen erforderlich. Aufenthaltsräume sind in den Baufeldern A, B und C zur Ostseite (B 311 und BauNVO) und im Baufeld D zur Ostseite (L 225) nicht zulässig. Rasengittersteine, Kiesflächen, Schotterrasen etc. herzustellen. Wird Regenwasser in angrenzende Vegetationsflächen verlegete Plasterrungen sind mit Fuge, Drainageplaster, Lässtigen Belägen wie in Split verlegete Plasterrungen mit Fuge, Drainageplaster, Rasengittersteine, Kiesflächen, Schotterrasen etc. herzustellen. Wird Regenwasser in angrenzende Vegetationsflächen verleget, so sind auch Betonplatten zulässig. Das auf den Gründstücken abzuleitende Niederschlagswasser von Dachern und Grünflächen ist in die vorgeschenen Regenwasserkannale und Oberflächenmulden abzuleiten. Regelung von Verlegung (§ 9 (1) 20 BauGB) Weg, Zufahrten, Terrassen, private und öffentliche Stellplätze sind mit wasserdrück- lassigen Belägen wie in Split verlegete Plasterrungen mit Fuge, Drainageplaster, Rasengittersteine, Kiesflächen, Schotterrasen etc. herzustellen. Wird Regenwasser in angrenzende Vegetationsflächen verleget, so sind auch Betonplatten zulässig. Das auf den Gründstücken abzuleitende Niederschlagswasser von Dachern und Grünflächen ist in die vorgeschenen Regenwasserkannale und Oberflächenmulden abzuleiten. Regelung des Wasseraufwusses (§ 9 (1) 16 BauGB) Wasserflächen und Flächen für die Wasserverschafft, den Hochwasserschutz und die Wasserschutzmaßnahmen sind im Baufeld F ist zwischen der geplanten Bebauung und der FH-Abteilung des Regenwassers in die Donau vorzusehen. Diese Fläche wird im Zuge der Errichtung als flache Wiesenmulde ausgenutzt. Die Lage und Höhe der Straßen, Mulden und der Retentionsfläche ist der Erschließungsplanung zu entnehmen.
- 4.6 Vermeidung von Verlegung (§ 9 (1) 20 BauGB) Weg, Zufahrten, Terrassen, private und öffentliche Stellplätze sind mit wasserdrück- lassigen Belägen wie in Split verlegete Plasterrungen mit Fuge, Drainageplaster, Rasengittersteine, Kiesflächen, Schotterrasen etc. herzustellen. Wird Regenwasser in angrenzende Vegetationsflächen verleget, so sind auch Betonplatten zulässig. Das auf den Gründstücken abzuleitende Niederschlagswasser von Dachern und Grünflächen ist in die vorgeschenen Regenwasserkannale und Oberflächenmulden abzuleiten. Regelung des Wasseraufwusses (§ 9 (1) 16 BauGB) Wasserflächen und Flächen für die Wasserverschafft, den Hochwasserschutz und die Wasserschutzmaßnahmen sind im Baufeld F ist zwischen der geplanten Bebauung und der FH-Abteilung des Regenwassers in die Donau vorzesehen. Diese Fläche wird im Zuge der Errichtung als flache Wiesenmulde ausgenutzt. Die Lage und Höhe der Straßen, Mulden und der Retentionsfläche ist der Erschließungsplanung zu entnehmen.
- 4.7 Wasserschäden und Flächen für die Wasserverschafft, den Hochwasserschutz und die abzufließen. Regelnung des Wasseraufwusses (§ 9 (1) 16 BauGB) Wasserflächen und Flächen für die Wasserverschafft, den Hochwasserschutz und die Wasserschutzmaßnahmen sind im Baufeld F ist zwischen der geplanten Bebauung und der FH-Abteilung des Regenwassers in die Donau vorzesehen. Diese Fläche wird im Zuge der Errichtung als flache Wiesenmulde ausgenutzt. Die Lage und Höhe der Straßen, Mulden und der Retentionsfläche ist der Erschließungsplanung zu entnehmen.
- 4.8 Flächen für die Wasserverschafft, den Hochwasserschutz und die Wasserschutzmaßnahmen sind nur außerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung zulässig. Aufschüttungen und Abgräben sind nur außerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung zulässig. Die Vorräte der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Besettigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 sind zu beachten.
- 4.9 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (3) BauGB) Die Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) sind in N.N. angegeben. Von dieser Höhe kann maximal +/- 30cm abgewichen werden.

4.10 Nebenlängen (§ 14 (1) BauNVO)
Nebenlängen, sofern Gebäude, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksf lächen nur als Gerätehütten bis max. 15 m² umbauten Raum zulässig.
Die Errichtung von Nebenlängen auf den nicht überbaubaren Grundstücksf lächen erfordert keinen Flächen ist nicht zulässig.
Entlang der L 225 ist ein Anbaufl erier Stufen mit 20 m freizuhalten. Nebenlängen genügt § 14 und 23 (5) BauNVO differn in diesem Anbauverbotssstreifen nicht Belangen der Sichereheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestfl anzenstandern ist die Bahnhofslinie 882 zu beachten.

5. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 (1) 15, 20, 25a+b BauGB) und Ausgleichsfl ächen (§ 9 (1) 16 BauGB)

Vorbemerkung: Alle Neuanschlüsse im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den standen ist die Bahnhofslinie 882 zu beachten.

5.1. Eiachen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB),

5.2. Pflanzensindung und Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)

Maßnahme M1: a) Hochwasserschutz, b) Sammlung und Weiterleitung von Oberflächenwasser
a) Zur Verbesserung des Hochwasserrabusses der Donau ist gemäß Planenitrag auf der mit Maßnahmen M 1 gekennzeichnete Fläche ist durchgehend zu errichten. Die so freigewordene Fläche ist als tiefwasser zu entfernen und fachgerecht zu entwässern. Die Modellierung hat so zu Regenabsammlung, Rückhalting und gezielten Ableitung des im Sammeln. Es dient zur Sammlung, Rückhaltebecken in Form einer Rasenmulde auszubilden. Es dient zur Regenabsammlung und -rückhaltebecken ist naturnah als Wiesen- und Krautsum zu Die Fläche des Regenrückhaltebeckens ist naturnah als Wiesen- und Krautsum zu bepflanzen. Die Einsatz erfolgt durch standardisierte Wiesenkarauer aus autochthonem vorhandenen Kastanienbaum zu pflanzen. Abgängige Bäume müssen vom jeweiligen Grundstückseigentümer druch Neupflanzung ersetzt werden. Die Wahl der Baumart ist aus gesetzlichen Gründen auf eine Art beschränkt. Als Fortführung der vorhandenen Beplanzung ist als Baumart die Rosskastanie mit folgender alternativer festgesetzt, Annmerkung siehe unten.

Pflanzgebot 1: Donaustraße
Ordnung in einem Abschnitt von 8 – 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Baumsilhouette darf nachhaltig hochstammig Baum erster – zweiter Entlang der Donaustraße sind gemäß Planenitrag hochstammig Baum erster – zweiter Ordnung in einem Abschnitt von 8 – 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Baumsilhouette darf nachhaltig hochstammig Baum erster – zweiter Entlang der Straße zugleich als Baumreihe in optischer Verlängerung der zwei Straßen in einem Abstand von 8 – 12 m zu pflanzen. Abgängige Bäume müssen vom jeweiligen Grundstückseigentümer druch Neupflanzung ersetzt werden. Die Wahl der Baumart ist aus gesetzlichen Gründen auf eine Art beschränkt. Als Fortführung der vorhandenen Beplanzung ist als Baumart die Rosskastanie mit folgender alternativer festgesetzt, Annmerkung siehe unten.

Annmerkung zur Rosskastanie (Aus FLL – Krankheiten und Schädlinge an Gehölzen 2003):
Rosskastanien werden in Deutschland seit 1993 vermehrt von der Miniermotte befallen. Es handelt sich um einen Kleinschmetterling, dessen Larven in den Blättern der Rosskastanie leben. Als Folge des Larvenfraßes verbrauchen die Larven bei starkem Befall schon im Sommer und werden oft frühzeitig abgeworfen.

Baumart Wahlweise: Aesculus hippocastanum in Sorten (Rosskastanie) oder Aesculus campestris (Scharlach-Rosskastanie)
Sorten kann auch Acer platanoides (Sorte Ammerkunig). Als Alternative zu aufgeführt werden kann die Minimermotte ebenfalls sein. Sofern kann auch Acer platanoides (Sorte Olmstedt) gewählt resistent gegen die Minimermotte (siehe Annmerkung). Als Alternative ist wetigehend Aesculus campestris (Scharlach-Rosskastanie) die Schärlich-Rosskastanie ist wetigehend beständiger Minimermotte befallen.

Annmerkung zur Rosskastanie (Aus FLL – Krankheiten und Schädlinge an Gehölzen 2003):
Rosskastanien werden in Deutschland seit 1993 vermehrt von der Miniermotte befallen. Es handelt sich um einen Kleinschmetterling, dessen Larven in den Blättern der Rosskastanie leben. Als Folge des Larvenfraßes verbrauchen die Larven bei starkem Befall schon im Sommer und werden oft frühzeitig abgeworfen.

Pflanzgebot 5: Anpflanzung von Straubengebaumen in der Planstraße A 3

Gegebenmaßnahmen: Bei einzelnem befallenen Kastanien im städtischen Grün sollten im vertiefbaren Aufwand schon im Sommer abgeworfene Blätter und insbesondere Herbstlaub entfernt werden. Das Laub ist zu vermischen Z.B. durch Kompostierung.

Als Alternative zur Rosskastanie kann die Schallach-Rosskastanie eingesetzt werden. Diese Sorte ist wetigehend resistent gegen die Minimiermotte. Sie ist rot - blühend und bildet kaum Früchte.

Qualität: Hochstamm, Stammmumfang min. 16/18 cm

Baumart: *Fraxinus excelsior* 'Westhof's Glorie' (Esche, Sorte Westhof's Glorie)

Entlang der Planstraße A sind gemäß Planentwurf hochstammige Baumreihen erster - zweiter Ordnung in einem Abstand von 8 – 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Entlang der Planstraße A sind gemäß Planentwurf hochstammige Baumreihen erster - zweiter Ordnung in einem Abstand von 7 – 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Die Baume sind der jeweiligen Strassen- bzw. Gehwegbegrenzung zu pflanzen. Die Grundstücksein- und -ausfahrt(en) sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Standardreihenkonstruktionen der Straße sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Grundstücksein- und -ausfahrt(en) sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Standardreihenkonstruktionen der Straße sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden.

Die Wahl der Baumart ist aus gestalterischen Gründen auf eine Art beschränkt.

Grundstücksein- und -ausfahrt(en) strabennparallel bis zu 5 m verschoben werden.

Die Wahl der Baumart ist aus gestalterischen Gründen auf eine Art beschränkt.

Grundstücksein- und -ausfahrt(en) strabennparallel bis zu 5 m verschoben werden.

Die Wahl der Baumart ist aus gestalterischen Gründen auf eine Art beschränkt.

Pflanzgebot 4: Anpflanzung von Straubengebaumen in der Planstraße A 2

Qualität: Hochstamm, Stammmumfang min. 14/16 cm

Baumart: *Tilia cordata* 'Greenspire' (Winterlinde, Sorte 'Greenspire')

Entlang der Planstraße A 2 sind gemäß Planentwurf hochstammige Baumreihen erster - zweiter Ordnung in einem Abstand von 7 – 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Entlang der Planstraße A 2 sind gemäß Planentwurf hochstammige Baumreihen erster - zweiter Ordnung in einem Abstand von 7 – 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Die Baume sind der jeweiligen Strassen- bzw. Gehwegbegrenzung zu pflanzen. Die Grundstücksein- und -ausfahrt(en) sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Standardreihenkonstruktionen der Straße sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Grundstücksein- und -ausfahrt(en) sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Standardreihenkonstruktionen der Straße sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden.

Die Wahl der Baumart ist aus gestalterischen Gründen auf eine Art beschränkt.

Grundstücksein- und -ausfahrt(en) strabennparallel bis zu 5 m verschoben werden.

Die Wahl der Baumart ist aus gestalterischen Gründen auf eine Art beschränkt.

Grundstücksein- und -ausfahrt(en) strabennparallel bis zu 5 m verschoben werden.

Die Wahl der Baumart ist aus gestalterischen Gründen auf eine Art beschränkt.

Pflanzgebot 3: Anpflanzung von Straubengebaumen in der Planstraße A 1

Qualität: Hochstamm, Stammmumfang min. 14/16 cm

Baumart: *Fraxinus excelsior* 'Diversifolia' (Esche, Sorte 'Diversifolia')

Entlang der Planstraße A 1 sind gemäß Planentwurf hochstammige Baumreihen erster - zweiter Ordnung in einem Abstand von 7 – 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Entlang der Planstraße A 1 sind gemäß Planentwurf hochstammige Baumreihen erster - zweiter Ordnung in einem Abstand von 7 – 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Die Baume sind der jeweiligen Strassen- bzw. Gehwegbegrenzung zu pflanzen. Die Grundstücksein- und -ausfahrt(en) sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Standardreihenkonstruktionen der Straße sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Grundstücksein- und -ausfahrt(en) sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Standardreihenkonstruktionen der Straße sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden.

Die Wahl der Baumart ist aus gestalterischen Gründen auf eine Art beschränkt.

Grundstücksein- und -ausfahrt(en) strabennparallel bis zu 5 m verschoben werden.

Die Wahl der Baumart ist aus gestalterischen Gründen auf eine Art beschränkt.

Grundstücksein- und -ausfahrt(en) strabennparallel bis zu 5 m verschoben werden.

Die Wahl der Baumart ist aus gestalterischen Gründen auf eine Art beschränkt.

Pflanzgebot 2: Anpflanzung von Straubengebaumen in der Planstraße A

Qualität: Hochstamm, Stammmumfang min. 16/18 cm

Baumart: *Fraxinus excelsior* 'Westhof's Glorie' (Esche, Sorte Westhof's Glorie)

Entlang der Planstraße A sind gemäß Planentwurf hochstammige Baumreihen erster - zweiter Ordnung in einem Abstand von 8 – 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Entlang der Planstraße A sind gemäß Planentwurf hochstammige Baumreihen erster - zweiter Ordnung in einem Abstand von 8 – 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Die Baume sind der jeweiligen Strassen- bzw. Gehwegbegrenzung zu pflanzen. Die Grundstücksein- und -ausfahrt(en) sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Standardreihenkonstruktionen der Straße sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Grundstücksein- und -ausfahrt(en) sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Standardreihenkonstruktionen der Straße sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden.

Die Wahl der Baumart ist aus gestalterischen Gründen auf eine Art beschränkt.

Grundstücksein- und -ausfahrt(en) strabennparallel bis zu 2,5 m verschoben werden.

Die Wahl der Baumart ist aus gestalterischen Gründen auf eine Art beschränkt.

Grundstücksein- und -ausfahrt(en) strabennparallel bis zu 2,5 m verschoben werden.

Die Wahl der Baumart ist aus gestalterischen Gründen auf eine Art beschränkt.

Pflanzgebot 1: Anpflanzung von Straubengebaumen in der Planstraße A

Qualität: Hochstamm, Stammmumfang min. 16/18 cm

Baumart: *Fraxinus excelsior* 'Westhof's Glorie' (Esche, Sorte Westhof's Glorie)

Entlang der Planstraße A sind gemäß Planentwurf hochstammige Baumreihen erster - zweiter Ordnung in einem Abstand von 8 – 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Entlang der Planstraße A sind gemäß Planentwurf hochstammige Baumreihen erster - zweiter Ordnung in einem Abstand von 8 – 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Die Baume sind der jeweiligen Strassen- bzw. Gehwegbegrenzung zu pflanzen. Die Grundstücksein- und -ausfahrt(en) sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Standardreihenkonstruktionen der Straße sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Grundstücksein- und -ausfahrt(en) sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Standardreihenkonstruktionen der Straße sind möglichst so zu legen, dass Baumreihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden.

Die Wahl der Baumart ist aus gestalterischen Gründen auf eine Art beschränkt.

Grundstücksein- und -ausfahrt(en) strabennparallel bis zu 2,5 m verschoben werden.

Die Wahl der Baumart ist aus gestalterischen Gründen auf eine Art beschränkt.

Grundstücksein- und -ausfahrt(en) strabennparallel bis zu 2,5 m verschoben werden.

Die Wahl der Baumart ist aus gestalterischen Gründen auf eine Art beschränkt.

○

○

Pflanzengesetz 6: Anpflanzung von Straßennäumen in der Planstraße A 4

Baumart: Acer platanoides 'Emerald Queen' (Spitzahorn, Sorte 'Emerald Queen')

Qualität: Hochstamm, Stammmumfang min. 14/16 cm

Die Baumung in einem Absstand von 7 – 12 m zu Pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Entlastung der Planstraße A 4 sind gemaß Planenstrategie hochstämmige Bäume zweiter Ordnung in einem Absstand von 7 – 12 m zu Pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Die Bäume sind der Straße zugordnet als Baumreihe in einem Absstand von ca. 1 - 2 m hinter der jeweiligen Straßen - bzw. Gehwegbegrenzung zu pflanzen. Die Grundstücksein- und -ausfahrten sind möglichst so zu legen, dass Baumerihen entlang der Straße nicht unterbrochen werden. Die Standorte der Baumerihen können zur Sicherstellung nicht und -ausfahrten sind gesattelt so aus gestaltetischen Gründen auf eine Art beschrankt.

Die Wahl der Baumart ist aus gesattelten Gründen auf eine Art beschrankt.

Grundstücksein- und -ausfahrten straßenparallel bis zu 5 m verschoben werden.

In den Randbereichen des Gebiets sind Gehölzstrukturen mit einer Ausdehnung Baum- und Strauchschicht vorhanden. Hierauft ist während der Bauphase daher besondere Rücksicht zu nehmen.

Um Pflanzungsschicht befriedlicher und an das Pflanzungsschicht anschließender wertvoller Baumbestand ist insbesondere während der Bauphase zu schützen. Eine Beinträchtigung der zu erhaltenen Bäume sowie Strauchflächen bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gemäß DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzensatzlanden und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, auszuschließen.

Gemaß Planenstrategie sowohl Einzel- und Gruppengehölze, als auch Ufervergegen und Wiesenflächen am östlichen, südlichen und westlichen Rand des Planungsbereites dauerhaft zu erhalten und nach Bedarf zu pflegen. Abgängige Bäume und Straucher müssen vom jeweiligen Grundstückseigentümer durch gleichzeitige Neupflanzungen ersetzt werden.

۷۱

4. Anbauverbotsstreifen (§ 22 StG)
 Entlang der L 225 ist lt. § 22 StG im Aubenbereich ein anbaufreier Streifen mit 20m freizuhalten. Diese Beschränkung gilt auch für Webreanlagen.
 Nebenanlagen gemäß §§ 14 und 23 (5) BauNVO sowie Garagen dürfen in diesem Anbauverbotstreifen nicht errichtet werden.

im Unteren Schloss, Donaustraße 1, ehem. Wasserschloss mit Zughörigem Hofplatteau und Umgebenden Grabenbereich (Baudenkmal und archäologisches Kulturdenkmal)

- Ehem. Unteres Schloss, Donaustraße 11, ehem. Wasserschloss mit Zughörigem Hofplatteau und Umgebenden Grabenbereich (Baudenkmal und archäologisches Kulturdenkmal)

- Römischer Fundplatz im nordlichen Teil des Unterseuchungsgebietes, der sich nach Nordwesten fortsetzt (Liste der Archäologischen Kulturdenkmale).

- Da es sich beim ehemaligen Unteren Schloss um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 (1) DSchG handelt, sind jegliche Veränderungen an Gebäuden und Fassaden mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 abzustimmen.

2. Gewässerstrandstreifen (§ 68b Abs. 4 WGr) Die Erweiterung von baulichen Anlagen innerhalb des Gewässerstrandstreifens ist nicht zulässig. Der Gewässerstrandstreifen umfasst eine Breite von 10m ab der Böschungs-oberkante der Donau.

Überschweinemungsabgfieit (§ 110 Abs. 1 WG und § 32 Abs. 2 WHG) Die Flurstücke 105/1, 105/3, 107, 108 sowie ein Teil des Flurstücks 109 liegen im rechtskräftig ausgewiesenen Überschweinemungsgebiet Donau (Rechtsverordnung vom 15.02.1993). Die Überschweinemungsfläche ist im Zeichnerischen Teil eingetragen.

I.3 Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

6

Alllasten (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)

Auf dem Gelände der „Immendinger Gießerei“ und Maschinenfabrik (IGM) sind Schadstoffverunreinigungen im Bodenmaterial und in der Baustabanz bekannt. Die Grundstücke werden von der Gemeinde als Altlasten im Sinne des Bundesboden- schutzgesetzes (BodenschG) an investoren übergeben. Bei Konkreten Baumassnahmen, die in den Untergrund eingraben, entstörungserlebante Bodenverunreinigungen angetroffen werden. Eine sachgerechte Entsorgung der anfallenden Bodenmaterialein bzw. möglicher Wiedereinbau ist mit dem Landratsamt Tuttlingen als Zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Detaillierte Angaben sind dem Gutachten „Bewertung der Schadstoffverhältnisse im Unterg rund des ehemaligen Betriebsgeländes der Immendinger Maschinenfabrik (IGM) in 78194 Immendingen, Landkreis Tuttlingen“, des o.g. Büros (Nr. UBB 05-KN-0007 vom 18.08.2005) zu entnehmen.

Bodenmerkmale (§ 9 (6) BauGB, § 20 DSchG)

Aufgrund der unter I. 3. aufgeführten archäologischen Fundstellen ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 25 –Denkmalpflege mindestens 8 Wochen in Voraus über den Beginn von Erdarbeiten im Zug der Erstellung oder Bebauung in Kenntnis zu setzen. Das Referat 25 ist in den Bauablauf einzubinden, um eventuelle Fundstellen dokumentieren zu können.

Im Zug von Bauarbeiten im Plangebiet können über die unter I. 3. genannten Regierungspräsidium Freiburg, Referat 25 –Denkmalpflege anzulegen. Diese sind unverzüglich dem Denkmale bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Fund und unterscheiden sich zum Abfall des letzten Werktages nach der Anzeige in der Frist einverstanden ist (§20 DSchG).

Die Fundstelle sind bis zum Abfall des letzten Werktages nach der Anzeige in untersuchendem Zustand zu erhalten, sofern dies nicht das Referat 25 mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Dies gilt auch, wenn Bildstocke, Wegkreuze, alte Grenzsteine u.ä. betroffen werden. Auf die Ahdung von Ordnungswidrigkeiten nach §33 DSchG wird verwiesen.

Wärmeaerosole und Solarzellen (Photovoltaik)

Der Anschluss der Gewinnung regenerativer Energie sind ausdrücklich erwünscht. Diese Energien befinden wild, ist ausdrücklich erwünscht.

Die Untergründverhältnisse sind infolge der anthropogenen Überprägung und der, für Zusaammensetzung sehr heterogen. Eine Bauwerksgründung mittels Einzel- und Streifenfundamenten ist nicht möglich, ebenso wird eine Gründung mittels einer elastisch gebeetteten Bodenplatte nicht möglich.

Baugrubengruben

Eine Gründung der vorgeschenen Bebauung kann aufgrund der geringen Empfehlen. Eine Gründung der vorgeschenen Bebauung kann aufgrund der geringen folgenden Varianten:

- Tiefgründung mittels Pfählen
- Baugrubendversiegelung mit CSV-Vorfrähen
- Baugrubendversiegelung mit Rüttelstopfsäulen

Tiefgründigkeit erst in den Donaukiesen erfolgen. Für die Gründung ergeben sich z.B. ebensos wie eine Gründung mittels Einzel- und Streifenfundamenten ist nicht möglich.

Die Talfüllungen der Donau otmais Jillich, Kleinarium wechselen die Untergründverhältnisse sind infolge der anthropogenen Überprägung und der, für die Talfüllungen der Donau otmais Jillich, Kleinarium wechselen.

Detaillierte Informationen sind dem „Baugrubengruben mit Hinweisen zur Grundung für das ehemalige Betriebsgelände der Immendinger Maschinenfabrik (IGM) in 78194 Immendingen, Landkreis Tuttlingen“, Nr. UBB 05-KN-0037 vom 02.12.2005 des Büros für das ehemalige Betriebsgelände der Immendinger Maschinenfabrik (IGM) in 78194 Immendingen, Landkreis Tuttlingen zu entnehmen.

- 8. Schallschutzzugriffen**
- Auf das Plangebiet einer Vierzähler von Schallimmissionen ein. Hierzu wurde vom Büro W+W Bauphysik, Schwäbisch Gmünd Informationen über Schallimmissionen „(Datum: 05.12.2005)“ erstellt.
- Zur Abwehr dieser Lärmissione ist zur Nord- und Ostseite Lärmschutzbauung mit Längen. Weiterer Information sind der Untersuchung zu entnehmen.
- Es wird empfohlen, die Variante 3 (Entlastungsstrahle lmmendringen) zu Grunde zu legen. Die Grenze der offentlichen Erreichbarkeit ist damit immer als Hinterkante fassungen. Die Grenze der offentlichen Erreichbarkeit ist damit immer als Hinterkante fassungen. Die Angabebeinen Straßenbreiten beinhaltet immer die notwendigen Ränder.
- Es wird empfohlen, das amalnde, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der Dachfläche auf den jeweiligen Grundstücken in Zisterne - wenn möglich in der Retentionszisterne - zu fassen und zur Gartenbewässerung zu verwenden.
- Es wird stark anseligen. Untergrösse mussen als dicke Wanne ausgebildet werden. Für eine entsprechen Autorebissicherung ist zu sorgen.
- Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Gebietes zur Donau kann der Grundwasser stand stark anseligen. Untergrösse mussen als dicke Wanne ausgebildet werden.
- Autogrund der unmittelbaren Nähe des Gebietes zur Donau kann der Grundwasser. Für eine entsprechen Autorebissicherung ist zu sorgen.
- Es wird stark anseligen. Untergrösse mussen als dicke Wanne ausgebildet werden.
- Autogrund der unmittelbaren Nähe des Gebietes zur Donau kann der Grundwasser. Für eine entsprechen Autorebissicherung ist zu sorgen.
- 9. Straßenbreiten**
- In o.g. Gutachten sind für das gesamte Gebiet die Lärmpiegelberieiche je nach Länge. Zur Abwehr dieser Lärmissione ist zur Nord- und Ostseite Lärmschutzbauung mit Längen. Weiterer Information sind der Untersuchung zu entnehmen.
- Bauliche Maßnahmen zum Schutz von Aufenthaltsräumen (passiver Lärmschutz) sind entsprechend den Lärmpiegelbereichen der DIN 4109 vom Objektpaten festzulegen.
- Es wird empfohlen, die Variante 3 (Entlastungsstrahle lmmendringen) zu Grunde zu legen. Weiterer Information sind der Untersuchung zu entnehmen.
- 10. Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser**
- Es wird empfohlen, das amalnde, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der Dachfläche auf den jeweiligen Grundstücken in Zisterne - wenn möglich in der Retentionszisterne - zu fassen und zur Gartenbewässerung zu verwenden.
- Es wird stark anseligen. Untergrösse mussen als dicke Wanne ausgebildet werden.
- Autogrund der unmittelbaren Nähe des Gebietes zur Donau kann der Grundwasser. Für eine entsprechen Autorebissicherung ist zu sorgen.
- 11. Grundwasser**
- Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Gebietes zur Donau kann der Grundwasser stand stark anseligen. Untergrösse mussen als dicke Wanne ausgebildet werden.
- Für eine entsprechen Autorebissicherung ist zu sorgen.
- Es wird stark anseligen. Untergrösse mussen als dicke Wanne ausgebildet werden.
- Autogrund der unmittelbaren Nähe des Gebietes zur Donau kann der Grundwasser. Für eine entsprechen Autorebissicherung ist zu sorgen.
- 12. Duldung von Maßnahmen auf Privatgrundstücken**
- Mehrere Weiterein wird darau hingewiesen, dass eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) einen Wasserrerichtungserhalt, die beim Landratsamt Utility/Untere Wasserbehörde zu beantragen ist.
- Der Bau von Erdwärmesonden ist ohne hydrogeologische Teillungsnahme möglich.
- 13. Sanierungssgebeit „Maschinensfabrik“**
- Nachrichtlich wird darau hingewiesen, dass entsprechend § 126 (1) und (2) BaUG die Eigentümer angrenzender Grundstücke das Anbringern von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beluchungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Sanierungssatzung der Gemeinde immeindringen wird hingewiesen.
- Das Plangebiet stellt das Sanierungssgebeit „Maschinensfabrik“ dar. Auf die bestehende Ausführungen hat der Naturschutzbund Deutschland vor.
- 14. Nitgelogenheit**

1.5 Anlagen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „Wohngebiet Donaupark“, Textteil 24.04.2006

1. Begründung in der Fassung vom 24.04.2006

2. Gründungsplan, Ausgleichs- und Energiesbilanzierung, Projekt GmbH, Esslingen, vom 24.04.2006

3. Umweltbericht, Umweltbericht, W+W Bauphysik, Schallimmissionen, vom 05.12.2005

4. Untersuchung der Schallimmissionen, Büro Dr. Eiseler, Rottenburg, vom 02.12.2005
der Immendinger Maschinenfabrik (GML) in 78194 Immendingen, Landkreis Tuttlingen,
Baugrundtachsen mit Hinweisen zur Gründung für das ehemaile Betriebsgelände

II.1 Rechtsgrundlagen

Landesbaordnung für Baden-Württemberg (LBÖ) i. d. F. vom 08.08.1995

Es wird Folgendes festgesetzt:

II.2 Raumlicher Geltungsbereich

Der raumliche Geltungsbereich ist im Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.
des Planungsbüros Projekt GmbH, Esslingen vom 20.02.2006 als Teil dieser Satzung.
Der raumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan

II.3 Örtliche Bauvorschriften

(Gestaltungsvorschriften § 74 LBÖ)
Siehe Legende im Lageplan

1. Außere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBÖ)

Die Fassadengestaltung der Gebäude darf nur in Putz, Holz und mineralischen Werkstoffplatten ausgeführt werden.

Grobflächige reflektierende Strukturen wie z.B. metallische Fassadenverkleidungen sind nicht zulässig.
Aneinander gebaute Reihen- und Doppelhäuser sind hinsichtlich der Materialwahl einheitlich zu gestalten.

Das Gebäude im Baufeld D ist zu gliedern. Nach max. 30m Länge der Fassadenabwicklung ist ein Zwischenebau mit mindestens 3,00 m und maximal 7,00 m Breite vorzusehen. Der Zwischenebau ist gegenüber der Westfassade um mindestens 2,00 m zurück zu setzen.

Aneinander gebaute Garagen und Carports, auch auf verschiedenen Grundstücken, sind in Bezug auf Höhe und Materialwahl einheitlich zu gestalten.

Tiefgaragen sind außer bei den für Erreichbarkeitseinheiten mit Erde zu überdecken und zu Anspülung genehmigen und nicht überbauten Teilen mit Erde zu überdecken und zu begrenzen und in das Gelände zu entwässern.

II.4 Anlagen

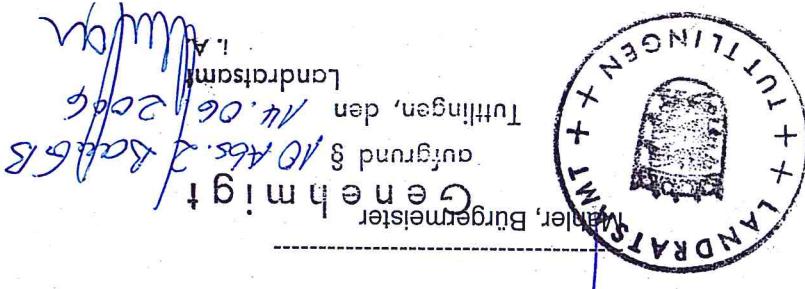
1.3 Garagen und Carports

1.2 Gebäudegestaltung im Baufeld D

1.1 Fassadengestaltung

1. Außere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBÖ)

- 2. Dachgestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**
- 2.1 Dachneigung
Dachneigung entspreechend Planenischrieb (die festgelegten Dachneigungen gelten nicht für Garagen).
- 2.2 Dachformen, Ausbildung der Deckung
Metalldächer aus unbeschichteten Kupfer, Zink, Titanzink u.a. sowie Dachziegel aus weißem Empfohlen, die Dächer extensiv zu begrenzen.
- 2.3 Dachaufbauten
In das Dach integrierte Dachaufbauten sind mit einem seitlichen Abstand von der Giebelaußenwand von mindestens 1,50m und zum First senkrecht gemessen von mindestens 0,8m zulässig. Übereinander angeordnete Dachaufbauten sind nicht zu überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten darf einzeln und in der Summe max. ½ der Außenwandbreite abgewichen werden, wenn Solarzonenzpte es erfordert.
- 2.4 Firstichungen, Traufe
Die Firstichung der Hauptbaukörper ist entsprechend der Eintragung im Lageplan anzubringen. Zusätzlich ist die Seite der Traufe bei Pultdachhäusern durch einen entsprechenden Planenintrag festgelegt.
- 2.5 Sonderregelung für Dachneigung/Dachform
Von den unter II 3, 2.1 und 2.2 getroffenen Festsetzungen für die Dachneigung kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn Solarzonenzpte es erfordert.
3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einrichungen
- 3.1 Einrichungen
Entlang offentlicher Werkehrs- und Grünflächen und im Übergang in die freie Land-Knüpfdräht bis max. 1,20m Höhe - zulässig, bei Straßenneimündungen nicht höher als 1,00m.
Mit Mauern und Zaunen ist zu den öffentlichen, befahrbaren Verkehrslächen ein Abstand von 50cm einzuhalten. Einrichungen aus Metall- oder Metallprofilblechen abzurunden, in den Bereichen des Gleisnaben Grenzverlaues muss ein Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaftem Einrichung ohne Öffnung Gebaude innerhalb der Baugrundstücke erordertlich sind, sind gärtnerisch anzulegen.
- 3.2 Unbebauter Flächen
Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht zur Erstellung der Gebäude innerhalb der bebauten Grundstücke entfallen Hochwasserlinie HQ. Diese Flächen sind mindestens auf Straßenneau anzufüllen.
- 1000 sind mindestens bis zu den im Plan eingetragenen Höhen anzufüllen.



Geheimde Immendingen
Hagelstein
9.4
Bebauungspflichtiges Gebiet Donaupark, Textteilie 24.04.2006
Sichtschutzmauer mit einer Höhe von 0,80m nicht überdecken.
Auf der Nord- und Ostseite des Angers zu den Baufeldern C und D sind sichtbare Stützmauern und sichtbare Außenwände von Tiefgaragen mit einer Höhe bis 1,50m zu gestalten, die zu begrenzen sind.
Sichtschutzmauer eine Höhe von 0,80m nicht überdecken.

Gemeinde Immendingen
Hagelstein
9.4
Bebauungspflichtiges Gebiet Donaupark, Textteilie 24.04.2006
Sichtschutzmauer mit einer Höhe von 0,80m nicht überdecken.
Auf der Nord- und Ostseite des Angers zu den Baufeldern C und D sind sichtbare Stützmauern und sichtbare Außenwände von Tiefgaragen mit einer Höhe bis 1,50m zu gestalten, die zu begrenzen sind.
Sichtschutzmauer eine Höhe von 0,80m nicht überdecken.

Aufgelistet: Esslingen, 24.04.2006
Koordinaten:
73734 Esslingen
Ruiterr Str. 1
Planungsgesellschaft
Project GmbH
Gemeinde Immendingen
Hagelstein
9.4

- Begrenzung in der Fassung vom 24.04.2006
- Lageplan zu den örtlichen Bauvorchriften vom 24.04.2006, M 1:500

II.4 Anlagen zum Bebauungspflichtiges Gebiet Donaupark, Textteilie 24.04.2006

9. Außennannten (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

Abgrennungen sind unzulässig, soweit der Anschluss an eine Gemeinschaftsanstalt oder Verkabelung möglich ist. Parabolantennen sind nur auf der von den örtlichen Verkehrsflächen abgewandten Seite zugelassen, falls dadurch die Empfangsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden. Mehr als eine Parabolantenne oder Satellitenempfangsanlage auf und an einem Gebäu de ist unzulässig.
8. Regenwasserbehandlung (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Grundwasserzufluss ist das Regenwasser auf den Grundstücken getrennt vom Schmutzwasser zu sammeln und entsprechend abzuleiten.
7. Drainage

Ein Anschluss von Drainagewasser an den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Pro Wohnheit ist mindestens ein überdachter Stellplatz nachzuweisen.
6. Zahl der Stellplätze (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Mulibehälterstandorte sind möglichst in das Gebäude zu integrieren. Freistehende Abzuschirmen. Im Bepflanzungen oder bauliche Maßnahmen gegen Einbrüche sind durch Bepflanzungen oder Mulibehälterstandorte anzugeben und die At der Abschirmung zu beschreiben.
5. Mulibehälterstandorte (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Kompoststapelze dürfen nicht in den Vorgärten angeordnet werden.
4. Freileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Sichtschutzmauer eine Höhe von 2,0m zu gestalten. Sichtschutzmauer sind nur auf der Gartenseite bis max 3,0m vorspringend vor das Gebäude mit einer max. Höhe von 2,0m zu gestalten.
- 3.4 Sichtschutzmauer

Sichtschutzmauer eine Höhe von 0,80m nicht überdecken. Auf der Nord- und Ostseite des Angers zu den Baufeldern C und D sind sichtbare Stützmauern und sichtbare Außenwände von Tiefgaragen mit einer Höhe bis 1,50m zu gestalten, die zu begrenzen sind.